

b2b-Rücknahmekonzept gemäß § 7a ElektroG3 – Informationen (Stand 16.07.2021)

Mit Inkrafttreten des ElektroG3 am **1.1.2022** müssen Hersteller/Bevollmächtigte (BV), die eine **neue b2b-Registrierung** beantragen, zusätzlich zu ihrer Glaubhaftmachung ein Rücknahmekonzept vorlegen. Das Rücknahmekonzept ist dabei **je Geräteart** abzugeben.

Auch Hersteller, die **bereits über eine b2b-Registrierung vor dem 1.1.2022 verfügen**, müssen während der **Übergangsfrist** - spätestens bis zum 30.6.2022 - ein Rücknahmekonzept vorlegen.

Das Rücknahmekonzept wird **nicht veröffentlicht**. Für das Rücknahmekonzept wird es **keinen neuen gesonderten Gebührentatbestand** geben. Die Prüfung des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts wird künftig gemeinsam mit der Prüfung der Glaubhaftmachung der b2b-Eigenschaft abgerechnet.

Das **Rücknahmekonzept beinhaltet (i)** eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten, die den Anforderungen gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG3 entsprechen, **(ii)** im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten und **(iii)** Angaben, wie die Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeit zuzugreifen können.

Für die **edv-technische Umsetzung im ear-Portal** findet sich die Antragsfläche für das Rücknahmekonzept unterhalb des Schaltfläche Glaubhaftmachung in der vertikalen Menüführung. Bei neuen b2b-Registrierungsanträgen wird der Antragsteller intelligent von „Registrierungen ElektroG“ über „Glaubhaftmachungen“ zu „Rücknahmekonzept ElektroG“ geleitet. Hersteller/BV, die bereits vor dem 1.1.2022 für eine b2b-Geräteart registriert sind oder einen solchen Antrag gestellt haben, erhalten ab dem 1.1.2022 in ihrem Postfach des ear-Portals eine Aufgabe "Rücknahmekonzept erfassen" eingestellt, damit sie bis zum Ablauf des 30.6.2022 ihre Daten für ihr Rücknahmekonzept im ear-Portal erfassen.

Im **ear-Portal** sieht die Eingabemöglichkeit folgendermaßen aus:

Angaben zum Rücknahmekonzept

1 Angaben 2 Zusammenfassung

Angaben

Als Hersteller von sog. b2b-Geräten bzw. dessen Bevollmächtigter müssen Sie für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe schaffen (§ 19 Absatz 1 ElektroG). Sie sind dazu verpflichtet, der stiftung ear in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Rücknahmekonzept vorzulegen (§ 7 a ElektroG). Bitte stellen Sie nachfolgend dar, wie Sie Ihrer Rücknahmepflicht nachkommen.

Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten, die den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 ElektroG entsprechen*

zum Beispiel: Beschreibung der konkreten Ausgestaltung der Rückgabemöglichkeiten; Erklärung zum Inhalt ggf. bereits bestehender Entsorgungsvereinbarungen mit zertifizierten Ersatzbehandlungsanlagen sowie die Möglichkeiten des Endnutzers zur Abgabe des Altgeräts; etc.

Heben Sie einen Dritten hierfür beauftragt, geben Sie hier bitte Name und Adresse des Dritten an

Name

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Erklärung zur Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeit unter Angabe der Kontaktdaten, bei denen die Rückgabe angemeldet werden kann:

Firma*

Ansprechpartner*

Telefonnummer*

E-Mail*

Abbrechen Weiter

Im (internen) ear-Portal eines jeden Herstellers/BV werden unter der Schaltfläche Rücknahmekonzepte seine verschiedenen Rücknahmekonzepte untereinander gelistet, so wie bereits heute im Bereich der Glaubhaftmachungen.